

## Infoblatt

### Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen Veranstaltungs- und Eventagentur Veranstalter

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

#### Allgemeines

Die Veranstaltungsorganisation ist ein freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, bedarf also lediglich der Anmeldung bei der Gewerbebehörde, womit man automatisch (kraft Gesetzes) Mitglied bei der Wirtschaftskammer wird.

Ein Befähigungsnachweis oder weitere Voraussetzungen über die allgemeinen Gewerbeantrittserfordernisse hinaus sind nicht erforderlich. Der Gewerbeanmeldungswortlaut ist:

„**Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen** (Eventmanagement)“.

Mit dieser Gewerbeberechtigung darf man Veranstaltungen aller Art organisieren.

#### Die Aufgabe des Veranstaltungsorganisors

Er entwickelt für einen Auftraggeber ein Veranstaltungskonzept und koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit den Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstlervermittlungsagenturen, Modellagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren und ähnlichen Partnern. Im Regelfall wird nicht er selbst der Veranstalter sein, sondern eher betreuend im Hintergrund agieren. Er berät den Veranstalter über Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen und kontrolliert ihren Verlauf.

Der Gewerbewortlaut bildet als Sammelgewerbe eine Vielzahl verschiedenster Aktivitäten ab, von der klassischen Veranstaltungsagentur über die Kulturvermittlung / Kulturmanagement bis hin zu den HochzeitsplanerInnen (Wedding Planner) und Segelkursen.

#### Abgrenzung zu Werbung und Marktkommunikation

Der oben genannte Gewerbewortlaut ermöglicht wahlweise auch, wenn primär b2b-Veranstaltungen organisiert werden (marketingbezogene Veranstaltungen), eine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation in der Sparte IT und Consulting.

Sollten Sie an einer Mitgliedschaft in beiden Fachgruppen interessiert sein, weil Sie sowohl Veranstaltungen im b2b als auch im b2c-Bereich organisieren, setzen Sie sich bitte mit uns wegen einer ermäßigten Grundumlage in Verbindung (auf Antrag halbieren beide Fachgruppen die Grundumlage)!

## Die Abgrenzungen zu anderen Gewerben

Der Veranstaltungsorganisator darf nicht in den Tätigkeitsbereich anderer Gewerbe eingreifen; er würde sonst die diesbezüglichen zusätzlichen Gewerbeberechtigungen benötigen.

Er darf daher zum Beispiel nicht in folgenden Gebieten tätig werden:

- **Fotografengewerbe:** Erlaubt ist dem Veranstaltungsorganisator jedoch das Anfertigen von Fotos und Filmen für die interne Dokumentation und für interne Werbezwecke (Präsentationsunterlage für den Veranstalter selbst).
- Die **Künstlervermittlung** – (Dienstvertragsvermittlung für unselbständige Künstler, Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - freie Gewerbe) fällt in den Bereich der [Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#). Damit ist die Vermittlung von Künstlern an Dritte gemeint. Der Veranstaltungs-Organisator darf für die von ihm selbst organisierte Veranstaltung jegliche Künstler akquirieren - in diesem Fall liegt keine Vermittlung vor!
- **Personalbereitstellung** (Arbeitskräfteüberlassung) ist ein reglementiertes Gewerbe, das in die Zuständigkeit der Fachgruppe [Gewerbliche Dienstleister](#) fällt. In diesem Fall ist der „Vermittelte“ Dienstnehmer des Personalbereitstellers und ist von diesem auch zur Lohnsteuer und Sozialversicherung anzumelden.
- **Modellagentur** – (Vermittlung von Models für Foto- und Filmaufnahmen) ist ein freies Gewerbe, das in die Zuständigkeit unserer Fachgruppe fällt. Siehe eigenes [Infoblatt](#).
- **Vermietung von Licht- und Tonanlagen**, Veranstaltungstechnik u. dgl. ist ein freies Gewerbe, das in die Zuständigkeit der Fachgruppe [Gewerbliche Dienstleister](#) fällt.
- Mit der Gewerbeberechtigung „**Gewerbliche Vermietung einer DJ-Anlage**“ können DJs, die eigene Anlagen (samt Tonträgern) einsetzen, ein Gewerbe begründen (Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe). Andere DJs sind Freiberufler (neue Selbständige) ohne Kammermitgliedschaft.
- Das **Sicherheitsgewerbe** (Security) ist ein reglementiertes Gewerbe, das ebenfalls in die Zuständigkeit der Fachgruppe [Gewerbliche Dienstleister](#) fällt. Sie dürfen allerdings eigenes bei Ihnen angestelltes Personal mit Sicherheitsaufgaben betrauen (aber keine „Freiberufler“ = „Honorarnotenempfänger“).
- **Gastronomische Tätigkeiten** erfordern, auch in noch so geringem Umfang, eine eigene Gewerbeberechtigung. Dafür zuständig ist die [Fachgruppe Gastronomie](#).
- Ebenso dürfen Sie als Veranstaltungsagentur keine Reisen anbieten oder vermitteln: Das reglementierte **Reisebürogewerbe** fällt in die Zuständigkeit der [Fachgruppe Reisebüros](#).
- Die **Organisation von Schulungen, Seminaren, Workshops** etc. unterliegt der selben Gewerbeberechtigung „Organisation von Veranstaltungen, ....“, fällt jedoch in die Zuständigkeit der Fachgruppe [Persönliche Dienstleister](#).

Durch die letzte Gewerbeordnungsnovelle 2017 wurden die **gewerblichen Nebenrechte** erweitert. Eine allgemeine Information darüber finden Sie auf unserer [Homepage](#).

## Gesamtauftrag

Veranstaltungsagenturen dürfen, wenn ein wesentlicher Teil der Gesamtleistung ihnen zukommt, Gesamtaufträge übernehmen, sofern die ihnen selbst nicht zustehenden Teilleistungen jeweils von gewerblich befugten Unternehmen (siehe oben) durchgeführt werden.

## Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim Gründerservice der WKW, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, vor.

Alle Gewerbeanmeldungen sind auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ab 18. Juli 2017 kostenfrei (keine Bundesgebühren mehr).

Neugründer profitieren jedoch weiterhin von den Vorteilen des NEUFÖG:

### Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine „Neugründung“ liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

### Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (Projektunterlagen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Gewerbeschein, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

#### Detaillierte Infos:

[www.gruenderservice.at/](http://www.gruenderservice.at/)

#### Gewerbeanmeldung:

Gründerservice der WKW  
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

### Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: [www.gruenderservice.at/](http://www.gruenderservice.at/)), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (z.B.: also kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

Es empfiehlt sich ferner, sich unmittelbar nach der (Gewerbe)-Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. (+43 1) 05 08 08, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz für Sie garantiert.

## Grundumlage

Das aktuelle **Grundumlagenschema** der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern:

[www.wko.at](http://www.wko.at)

## Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft  
Landesstelle Wien  
Wiedner Hauptstraße 84-86  
1051 Wien  
T. 54 654/0  
[www.svaqw.at](http://www.svaqw.at)

anzumelden.

Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 112,-/Jahr / wird jährlich angepasst.

## Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen

Wenn Sie das Gewerbe vorübergehend nicht ausüben, können Sie es bei der Fachgruppe kostenlos ruhend- und wiederaktiv melden, entweder persönlich in unserer Geschäftsstelle oder per Fax oder Mail (dafür verwenden Sie am besten unser Online-Formular auf unserer [Homepage](#) im Bereich „Downloads“. Ruhend- und Aktivmeldungen empfehlen sich immer nur für komplette Kalendermonate. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Ruhendmeldung nach Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit die Aktivmeldung laut Gewerbeordnung binnen 3 Wochen vornehmen sollten. Während der Zeit der Ruhendmeldung ruhen die Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung, sofern Sie nicht gleichzeitig noch andere gewerbliche Tätigkeiten aktiv ausüben.

## Entgelt

Der Veranstaltungsorganisator kann sein Entgelt nach freier Vereinbarung in Rechnung stellen, einen amtlichen Tarif oder offizielle Empfehlungen gibt es nicht.

## Abgrenzung: Durchführung von Veranstaltungen

Wer als Veranstalter öffentliche Events operativ durchführt, unterliegt nicht dem Geltungsbereich der Gewerbeberechtigung, sondern ist Veranstalter. Öffentliche Veranstaltungen (die allgemein zugänglich sind) unterliegen dem Wiener Veranstaltungsgesetz und sind bei der zuständigen Veranstaltungsbehörde anmelde- oder bewilligungspflichtig, wobei es auch anmeldefreie Veranstaltungen gibt.

MA 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten,  
Feuerpolizei und Veranstaltungswesen  
Dresdner Straße 73-75,  
1200 Wien,  
T: 4000 36110,  
E: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)  
W: [wien.gv.at/umwelt/gewerbetechnik/](http://wien.gv.at/umwelt/gewerbetechnik/)

Nähere Informationen darüber finden Sie in unserer ausführlichen Broschüre „Veranstalten in Wien“.

Nicht öffentliche Veranstaltungen (wie z.B. Kindergeburtstage, Firmenfeiern, ..) können mit der Gewerbeberechtigung nicht nur organisiert, sondern auch durchgeführt werden. Beachten Sie dazu aber bitte, dass das Wiener Veranstaltungsgesetz den Begriff „öffentliche Veranstaltungen“ sehr streng fasst und darunter nicht nur allgemein zugängliche Veranstaltungen versteht, sondern grundsätzlich auch jene, bei denen mehr als 20 eingeladene Gäste anwesend sind (ausgenommen häusliche Veranstaltungen und Familienfeiern).

Die Veranstaltung darf erst durchgeführt bzw. begonnen werden, wenn alle behördlichen Bestätigungen eingelangt sind; es gibt keine „vorläufige Genehmigung“!

## Feuerwerke

Achtung! Dabei handelt es sich zwar um ein freies Anmeldegewerbe, es sind aber zusätzlich die strengen Ausführungsvorschriften des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes und des Pyrotechnikgesetzes (Bundesgesetz) zu beachten.

Bitte informieren Sie sich darüber bei der [MA 36](#) und bei [Help.gv.at](http://Help.gv.at) (Pyrotechnikgesetz).

## Nicht Gegenstand eines Gewerbes ist:

Die selbständig-freiberufliche Tätigkeit als Vortragender, Künstler, Sport-Instruktor, Moderator, Conférencier, Discjockey ohne zur Verfügungstellung von Geräten und Tonträgern etc. Diese Personen gelten als „Neue Selbständige“, nähere Informationen erhalten Sie bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien, T: 05 08 08 -2021,  
E: [vs.w@svagw.at](mailto:vs.w@svagw.at), W: <http://esv-sva.sozvers.at/>.

## Arbeitsrecht

Beschäftigt der Veranstaltungsorganisator bzw. Veranstalter Dienstnehmer, so können die arbeitsvertraglichen Bedingungen im Rahmen der Gesetze (z.B. Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz usw.) frei vereinbart werden. Für die Branche existiert kein Kollektivvertrag. In arbeitsrechtlichen Spezialfragen wenden Sie sich bitte an das Servicecenter, DW 1010. Die Wirtschaftskammer vertritt Sie gegebenenfalls kostenlos vor dem Arbeits- und Sozialgericht.

## Die Steuer

Binnen einem Monat nach tatsächlicher Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für Einkommen- und Umsatzsteuer besorgen. Veranstaltungsagenturen unterliegen grundsätzlich dem normalen 20 % USt-Satz, bei Veranstaltern können je nach Art der Veranstaltung und des Veranstalters alle Arten der Umsatzbesteuerung vorkommen (echte oder unechte Befreiung, 10%, 13%, 20%).

Weitere bei der Durchführung von Veranstaltungen in Frage kommende Abgaben sind die Werbeabgabe und Gebrauchsabgabe (für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes), dazu kommt für die Beanspruchung öffentlichen Grundes die Gebrauchserlaubnis.

Hinsichtlich der Werbeabgabe setzt man sich mit dem Betriebs-Finanzamt in Verbindung; die Gebrauchserlaubnis erhält man von der MA 46

MA 46  
Niederhofstraße 21-23  
1120 Wien,  
T: 81114-0  
E: [post@ma46.wien.gv.at](mailto:post@ma46.wien.gv.at)

## Weitere Informationsunterlagen

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist die Homepage der Wirtschaftskammern: [www.wko.at](http://www.wko.at) sowie das besondere Portal für den Eventbereich: [www.eventnet.at](http://www.eventnet.at).

Auf unserer [Fachgruppenhomepage](#) finden Sie zahlreiche weitere Informationen wie z.B. die spezielle EPU-Broschüre für den Eventbereich, die Studie „Events der Zukunft“ und einen Folder des Roten Kreuzes über Veranstaltungssicherheit.

Speziell für den Bereich „Eventagentur“ können Sie bei uns z.B. folgende kostenpflichtige Bücher bestellen:

- Handbuch „Rechtstipps für Events“
- Skriptum „Grundlagen Professionelles Eventmarketing“
- Handbuch „Rechtstipps für Kleinbetriebe“
- Kennzeichnungsvorschriften für den Geschäftsverkehr
- 5-Bändige Fachbuchreihe über Veranstaltungssicherheit

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im [Firmen A-Z](#) auf der Seite der WKO. Wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer Mailadresse, da wir gerade in diesem Bereich sehr viele Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie weitere wertvolle Informationen wie insbesondere das offizielle Berufsbild der Veranstaltungs- und Eventagenturen.

## Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn Sie zu all dem noch nähere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

[Wir über uns.](#)

**Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und Herausgeber:**

**Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe**

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien

T +43 1 514 50 Dw 4211

F +43 1 514 50 Dw 4216

E [office@freizeitbetriebe-wien.at](mailto:office@freizeitbetriebe-wien.at)

W [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

Copyright Foto Titelblatt: E Swamy auf Pixabay

[Offenlegung](#)